



Presseinformation

zur 11. Sitzung des Kreisausschusses
am 05.10.2016

TOP 3

Zuschusskriterien für die Offene Altenhilfe im Landkreis Fürth – Erhöhung des Zuschusses

Sachverhalt:

Den Auftrag zur Erstellung eines „Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts“, festgelegt in Art. 69 Absatz 2 des AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) hat der Landkreis im Jahr 2012 erfüllt. Mit den „Leitsätzen für die Seniorenpolitik im Landkreis Fürth“, die auf der Grundlage des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für den Landkreis Fürth erarbeitet wurden, setzt sich dieser zum Ziel, die Möglichkeiten zur Begegnung und Kommunikation weiterhin mit der Förderung von Veranstaltungen der „Offenen Altenhilfe“ in den Städten, Märkten und Gemeinden zu unterstützen. Diese tragen dazu bei, die „Gesellschaftliche Teilhabe“ im Sinne des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts zu stärken.

Unter dem Begriff „Offene Altenhilfe“ werden auch Angebote und Veranstaltungen zusammengefasst, die den älteren Menschen helfen, ihre Freizeit sinnvoll zu nutzen und die Einsamkeit zu bewältigen. Im Landkreis umfasst die „Offene Altenhilfe“ die Angebote von Seniorenbegegnungsstätten und Seniorenclubs sowie verschiedene regelmäßig oder unregelmäßig angebotene Veranstaltungen für ältere Menschen. Den Teilnehmern wird neben der Begegnung ein Informations-, Bildungs- und Freizeitgestaltungsprogramm angeboten.

Seit **1963** werden die Altenclubs im Landkreis für „Maßnahmen zur Durchführung der Altenhilfe“ bezuschusst.

Laut Kreisausschuss-Beschluss vom **16.12.1971** werden 50,00 DM je Altenclub und 4,00 DM pro Mitglied gezahlt, unabhängig von den Aktivitäten.

Durch den Kreisausschuss-Beschluss vom **06.02.1975** wurde der Ansatz auf 12.000 DM insgesamt erhöht. 50 % wurden als Grundbetrag je Altenclub und 50 % nach der Anzahl der „Betreuten“ ausgezahlt.

Mit dem Kreisausschuss-Beschluss vom **22.02.2001** wurde der Ansatz auf 50.000 DM insgesamt erhöht. Die Seniorenbegegnungsstätte der Diakonie Veitsbronn in Siegelsdorf erhielt davon 4.000 DM als Pauschalzuschuss. Der Rest verteilte sich weiterhin auf die übrigen Altenclubs.

Durch den Kreistags-Beschluss vom **22.11.2002** wurde der Ansatz um 15 % gekürzt auf 21.800 €. Davon erhielt die Seniorenbegegnungsstätte der Diakonie Veitsbronn in Siegelsdorf eine Pauschale von 2.600 €. Rein rechnerisch hätte nur der Betrag von 1.738,40 € (4000 DM = 2.045,17 € minus 15 % bzw. 306,77 € = 1.738,40 €) gewährt werden dürfen. Ob diese Erhöhung des Zuschusses gewollt war, kann leider nicht mehr nachvollzogen werden.

Berücksichtigt werden zurzeit die kirchlichen Altenclubs, das Haus der Diakonie in Veitsbronn-Siegelsdorf sowie die Altenclubs von AWO und VdK, außerdem der Faber-Castell-Seniorenclub. Erstmals für 2015 hat der privat organisierte Seniorentanzkreis in Puschendorf einen Antrag gestellt.

Mit dem Schreiben des Landratsamts vom **30.05.2007** an das Haus der Diakonie Veitsbronn-Siegelsdorf wurde die Pauschale für die Seniorenbegegnungsstätte Siegelsdorf von 2.600 € um 15 % auf nunmehr 2.210 € gekürzt.

Aktuell wird der Zuschuss wie folgt berechnet:

21.800 € Gesamtzuschuss pro Jahr

- 2.210 € Pauschale Seniorenbegegnungsstätte Veitsbronn-Siegelsdorf (Diakonie)

19.590 €, davon

9.795 € geteilt durch die Anzahl aller Seniorenclubs (außer Haus der Diakonie Siegelsdorf) und

9.795 € geteilt durch die Teilnehmertage, ebenfalls außer Haus der Diakonie Siegelsdorf.

Jeder Seniorenclub (außer dem Haus der Diakonie Siegelsdorf) erhält somit einen Grundbetrag und einen variablen Betrag, der von der Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Veranstaltungen abhängt. Im Förderzeitraum 2014/2015 wurden als Grundbetrag je Club 153,05 € + 0,297115 € je Teilnehmertag gewährt.

Die Veranstaltungen der örtlichen Seniorenvertretungen und die des Kreativzentrums Zirndorf fanden bisher keine Berücksichtigung, obwohl auch diese Veranstaltungen im Sinne der „Offenen Altenhilfe“ durchführen. Möglicherweise ist das darauf zurück zu führen, dass bei Beginn der Bezuschussung im Jahr 1963 noch keine Seniorenvertretungen aktiv waren bzw. es die Begegnungsstätte noch nicht gab. Die Verwaltung schlägt im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung vor, die Veranstaltungen aller Anbieter im Rahmen der „Offenen Altenhilfe“ zu fördern, sofern sie die „Richtlinie zur Beantragung des Zuschusses ‚Offene Altenhilfe‘“ beachten (s. Anlage).

Um das bisherige Niveau der Förderung je Anbieter zu erhalten, schlägt die Verwaltung weiterhin vor, die jährliche Gesamtförderung auf 30.000 € zu erhöhen. Würde man den bisher gewährten Förderbetrag von 21.800 € auf alle Anbieter von Veranstaltungen der „Offenen Altenhilfe“ verteilen, besteht die Gefahr, dass bisher vorhandene Angebote eingestellt werden.

Berechnung des Zusatzbedarfs:

Seniorenvertretungen:

12.070 Teilnehmertage à 0,297115

= 3.593 €

14 x Grundbetrag 153,00

= 2.142 €

= 5.735 €

Kreativzentrum geschätzt

1 x Grundbetrag

= 153 €

+ 3.000 Teilnehmertage à 0,297115 €

= 891 €

= 1.044 €

Geschätzter Mehrbedarf

= **6.779 €**

Beschlussvorschlag:

1. Der Landkreis Fürth fördert weiterhin die Veranstaltungen der „Offenen Altenhilfe“ in den Städten, Märkten und Gemeinden. Diese tragen dazu bei, die „Gesellschaftliche Teilhabe“ im Sinne der Maßnahmen-Empfehlungen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts zu stärken.
2. Gefördert werden die Veranstaltungen aller Anbieter von „Offener Altenhilfe“, sofern sie die Voraussetzungen der beigefügten „Richtlinien zur Beantragung des Zuschusses Offene Altenhilfe“ erfüllen.

3. Die Förderung der Veranstaltungen der „Offenen Altenhilfe“ im Landkreis Fürth wird ab 2017 auf 30.000 € erhöht, da die Gleichbehandlung aller Anbieter dieser Veranstaltungen als zwingend erachtet wird.
Aus dem gleichen Grund wird die Pauschalregelung für das Haus der Diakonie Veitsbronn-Siegelsdorf durch die Regel-Förderung nach den „Richtlinien zur Beantragung des Zuschusses Offene Altenhilfe“ ersetzt.
4. Die Berechnung erfolgt nach dem bisherigen Schlüssel:
50 % des Gesamtzuschusses werden geteilt durch die Anzahl der Einzel-Antragsteller.
Den Grundbetrag erhält jeder Einzel-Antragsteller.
50 % des Gesamtzuschusses werden geteilt durch die Gesamt-Teilnehmertage. Dieser Betrag wird mit den pro Einzel-Anbieter erbrachten Teilnehmertagen multipliziert und ergibt zusammen mit dem Grundbetrag den Gesamtzuschuss für die Antragsteller.
Abrechnungszeitraum ist ab 01.01.2017 jeweils das volle Kalenderjahr.